

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hasinger, Frau Dr. Neumeister, Dr. George, Frau Geier, Bühler (Bruchsal), Löher, Burger, Dr. Hammans, Braun, Frau Karwatzki, Dr. Reimers, Müller (Berlin), Dr. Becker (Frankfurt), Höpfinger, Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Dr Jaeger, Frau Berger (Berlin), Biechele, Sauter (Epfendorf), Geisenhofer, Klein (München), Frau Verhülsdonk, Kroll-Schlüter, Zink und der Fraktion der CDU/CSU

– Drucksache 8/1730 –

Situation der asiatischen Krankenschwestern

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung – II a 5 - 42 – hat mit Schreiben vom 5. Mai 1978 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit und dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Wie viele asiatische, insbesondere koreanische Krankenschwestern sind zur Zeit in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt?

Die Zahl der in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten außereuropäischen Krankenschwestern wird in den amtlichen Statistiken nicht gesondert erfaßt. Nach Schätzungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft sind derzeit etwa 5600 koreanische, 2500 philippinische und 2000 indische Krankenpflegekräfte im Bundesgebiet beschäftigt.

2. Wie sind die Bedarfsentwicklung und die zu erwartende Zahl von Berufsanfängern beim Krankenpflegepersonal in den nächsten Jahren, insbesondere bei Krankenschwestern?

Nach neuesten verfügbaren Angaben des Statistischen Bundesamts betrug die Anzahl der examinierten Schulabgänger im Jahre 1976 in der Krankenpflege 11 673, in der Kinderkrankenpflege 2854 und in der Krankenpflegehilfe 7376.

Seit einigen Jahren ist die Zahl der Bewerber erheblich größer als die Zahl der Ausbildungsplätze. Hieran wird sich in den kommenden Jahren aller Voraussicht nach nicht viel ändern. Bei der zu erwartenden Zahl von Berufsanfängern ist zu berücksichtigen, daß die Ausübung der Krankenpflege nicht an eine Erlaubnis gebunden ist, und genaue Angaben über das in diesem Bereich ohne staatliche Prüfung tätige Pflegepersonal kaum möglich sind.

Um hinsichtlich der Bedarfsentwicklung zu gesicherten Erkenntnissen zu gelangen, hat die Bundesregierung einen Forschungsauftrag als „Untersuchung zur Ermittlung des Bedarfs im Bereich der nichtärztlichen Heilberufe und sonstigen Gesundheitsberufe“ erteilt sowie bei der Deutschen Krankenhausgesellschaft eine Untersuchung über den gegenwärtigen und künftigen Bedarf an Pflegekräften – „Krankenpflegeenquete“ – in Auftrag gegeben; Teilergebnisse werden in diesem Jahr vorliegen. Bis dahin lassen sich fundierte Aussagen über die Bedarfsentwicklung noch nicht machen.

3. Hat es seinerzeit Verträge, Vereinbarungen, Absprachen oder abgestimmte Meinungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten, insbesondere der Republik Korea über die Beschäftigung von Krankenschwestern gegeben?

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft hat mit Billigung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und der Bundesanstalt für Arbeit im Jahre 1971 mit der für die Auslandsvermittlung zuständigen koreanischen Stelle – der Korea Overseas Development Corporation (KODKO) – ein „Programm zur Beschäftigung qualifizierter koreanischer Krankenschwestern und Krankenpflegehelferinnen in deutschen Krankenhäusern“ vereinbart. Zur Fortsetzung und Ergänzung dieses Programms ist im Jahre 1974 eine ergänzende Verfahrensabsprache getroffen worden, die Regelungen über Auswahl, Vorbereitung und Einreise koreanischer Krankenpflegekräfte enthält. Das vorrangige Ziel dieser Verfahrensabsprache bestand darin sicherzustellen, daß bei der Anwerbung koreanischer Krankenpflegekräfte in Korea private Vermittler ausgeschaltet und die Anwerbung nur durch eine zentrale (staatliche) Stelle vorgenommen wird.

Eine der deutsch-koreanischen Vereinbarung entsprechende Verfahrensabsprache ist im Oktober 1974 zwischen der Deutschen Krankenhausgesellschaft und dem Overseas Employment Development Board (OEDB) des philippinischen Arbeitsministerrums unterzeichnet worden. Dadurch sollten vorwiegend die durch private Vermittlertätigkeiten aufgetretenen Mißstände bei der Anwerbung philippinischer Krankenpflegekräfte beseitigt werden. Es wurde vorgesehen, daß die angeworbenen philippinischen Krankenpflegekräfte in ähnlicher Weise wie die koreanischen Krankenschwestern sowohl in ihrem Heimatland als auch in der Bundesrepublik Deutschland auf ihre Tätigkeit im Bundesgebiet vorbereitet werden, und daß sie einen zwischen der Deutschen Krankenhausgesellschaft und den zuständigen philippinischen Stellen ausgehandelten auf drei Jahre be-

fristeten Arbeitsvertrag erhalten, der ihnen die Gleichbehandlung mit den deutschen Krankenpflegekräften sichert.

Andere als die deutsch-koreanische und die deutsch-philippinische Vereinbarung über die Anwerbung von Krankenpflegekräften hat die Deutsche Krankenhausgesellschaft nicht geschlossen. Soweit außer koreanischen und philippinischen Krankenpflegekräften auch noch andere asiatische Krankenschwestern in der deutschen Krankenpflege beschäftigt werden, sind diese entweder als Einzeleinreisende oder auf Grund einer Anwerbegenehmigung, die von der Bundesanstalt für Arbeit beispielsweise für einzelne Krankenanstalten nach § 18 des Arbeitsförderungsgesetzes erteilt wurde, zur Arbeitsaufnahme in die Bundesrepublik Deutschland eingereist.

4. Trifft es zu, daß die Arbeitsverwaltung mit Billigung der Bundesregierung in jahrzehntelanger Praxis ihre Zustimmung zur Verlängerung befristeter Arbeitsverträge und Arbeitsaufenthalte gegeben hat?

Im Jahre 1969 ist auf Grund interministerieller Beratungen Einvernehmen darüber erzielt worden, daß der auf drei Jahre befristete Arbeitsaufenthalt außereuropäischer Krankenpflegekräfte über diese Zeit hinaus bis zu einem Zeitraum von fünf Jahren – in geeigneten Fällen auch darüber hinaus – verlängert werden kann, wenn der Vorrang deutscher und ihnen gleichgestellter ausländischer Arbeitnehmer dadurch nicht berührt wird.

Die Verlängerung des Arbeitsaufenthalts außereuropäischer Krankenpflegekräfte ist somit schon damals von der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes abhängig gemacht worden, diese ließ die Verlängerung in vielen Fällen zu. Die Lage hat sich jedoch inzwischen grundlegend geändert.

5. Welche Möglichkeit sieht die Bundesregierung, den bereits hier befindlichen asiatischen Krankenschwestern die weitere Arbeit in Deutschland zu ermöglichen und hierüber auch eine einheitliche Praxis in den Ländern herbeizuführen?

Ausländische Arbeitnehmer haben nach fünfjährigem Arbeitsaufenthalt im Bundesgebiet einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Arbeitserlaubnis. Ein sehr großer Teil der asiatischen Krankenpflegekräfte hat diese Voraussetzungen erfüllt. Sie haben daher bei der Erteilung der Arbeitserlaubnis keine Schwierigkeiten zu erwarten, solange die Aufenthaltserlaubnis erteilt ist. Über die Erteilung der Arbeitserlaubnis für Krankenpflegekräfte mit einem kürzeren als fünfjährigen Arbeitsaufenthalt entscheiden die Arbeitsämter nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes unter Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen Falles. Hierbei werden, da es sich durchweg um die Verlängerung der Arbeitserlaubnis für ein bereits bestehendes Beschäftigungsverhältnis handelt, die Verhältnisse des Einzelfalles verstärkt beachtet. Kann danach die Arbeitserlaubnis ausnahmsweise nicht weiter erteilt werden, haben die Arbeits-

ämter zu prüfen, ob die Versagung der Arbeitserlaubnis eine Härte bedeutet. Diese Prüfung ist anhand der besonderen Verhältnisse des Arbeitnehmers vorzunehmen. Sollte auch sie die Arbeitserlaubnis nicht ermöglichen, sind überregionale Vermittlungsbemühungen für die arbeitslose Krankenschwester einzuleiten. In der Regel dürfte sich dabei eine Beschäftigungsmöglichkeit eröffnen. Während der Dauer der Vermittlungsbemühungen, die mindestens ein Jahr lang durchgeführt werden, erhält die Krankenschwester unter denselben Voraussetzungen wie ein deutscher Arbeitnehmer Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, insbesondere Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe.

In aufenthaltsrechtlicher Hinsicht unterliegen Krankenpflegekräfte aus außereuropäischen Staaten den für alle ausländischen Arbeitnehmer geltenden Rechtsvorschriften und Grundsätzen. Danach wird derzeit eine auf ein oder zwei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt, die aber ohne weiteres verlängert wird, solange das Arbeitsverhältnis fortbesteht. Darüber hinaus wird die Aufenthaltserlaubnis auch im Falle der Arbeitslosigkeit mindestens noch für den Zeitraum verlängert, in dem die Bundesanstalt für Arbeit sich um eine Vermittlung bemüht und Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe zahlt.

Pressemeldungen, wonach verschiedentlich von den Ausländerbehörden der Länder außereuropäischen Krankenpflegekräften die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis verweigert worden sein soll, haben den Bundesminister des Innern veranlaßt, die zur Ausführung des Ausländergesetzes zuständigen Innenminister der Länder darauf hinzuweisen, daß dieser Personenkreis nicht schlechter gestellt werden dürfe als andere ausländische Arbeitnehmer, vielmehr sei es im Hinblick auf ihre Hilfe für unsere Kranken in einer Notsituation gerechtfertigt, bei der Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis großzügig zu verfahren und ihnen auch dann eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sie länger als ein Jahr arbeitslos sein sollten.

6. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß hierbei die von den asiatischen Krankenschwestern geleistete Hilfe bei der Aufrechterhaltung der stationären Krankenversorgung in den Jahren des personellen Engpasses und der Gesichtspunkt des Vertrauenschutzes berücksichtigt werden sollten – Gesichtspunkte, die nur auf diesen begrenzten Personenkreis zutreffen – und daher Folgewirkungen auf andere in der Bundesrepublik Deutschland lebende Ausländer ausschließen?

Wie sich bereits aus der Antwort auf die Frage 5 ergibt, wird diese Auffassung von der Bundesregierung geteilt.